

Wolfgang Heilek

Das Verwaltungsverfahrensgesetz der Republik Albanien

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Beitrag geht zurück auf Eindrücke und Erkenntnisse, die der Verfasser im April 2006 in Tirana als Teilnehmer an einer von der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn, in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium der Republik Albanien im Rahmen des sog. *CARDS-Projekts*¹ der Europäischen Union organisierten sog. *Technical Assistance Mission* gewinnen konnte. Die Republik Albanien, die ihren Beitritt zur Europäischen Union betreibt, verfügt seit 1999 über ein Verwaltungsverfahrensgesetz (albanisch: *Kodi i Procedurave Administrative*)², nachfolgend abgekürzt „VwVfG“³, das 154 Artikel umfasst⁴ und das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht in Albanien durchaus umfassend und detailreich regelt. Es wurde vom Präsidenten der Republik Albanien mit Dekret Nr. 2387 vom 7. Juni 1999 verkündet und ist sechs Monate nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik Albanien in Kraft getreten (Art. 153).

II. Inhalt des Gesetzes

1. *Allgemeine Bestimmungen und Definitionen*

Das Gesetz ist nach seinem Art. 1 Satz 1 auf alle Organe der öffentlichen Verwaltung der Republik Albanien anwendbar, soweit diese auf der Grundlage des öffentlichen Rechts individuelle Entscheidungen treffen. Das Gesetz ist somit auch z.B. im Bereich des Rechts der Steuern und Abgaben sowie des Sozialrechts zu beachten. Die Grundsätze des

¹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 2666/2000, ABl. L 306 vom 7. Dezember 2000 mit späteren Änderungen; im Übrigen siehe Internet <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/r18002.htm> (Aufruf vom 18. Juli 2006).

² Gesetz Nr. 8455 vom 12. Mai 1999, Fletorja Zyrtare e Republikës së Shqipërisë (Gesetzblatt der Republik Albanien) 1999, Nr. 19, Seite 578; Text im Internet z.B. unter: http://www.qpz.gov.al/botime/kusht_kodi_Proc_Admin.pdf (Abruf vom 18. Juli 2006) in albanischer Sprache. Den Teilnehmern der *Technical Assistance Mission* wurde vom albanischen Justizministerium eine – soweit ersichtlich – unveröffentlichte Arbeitsübersetzung in die englische Sprache zur Verfügung gestellt, auf der die nachfolgenden Ausführungen weitgehend beruhen.

³ Auf dieses Gesetz beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, die im folgenden Text enthaltenen Zitate.

⁴ Die Artikelnummer 152 ist laut amtlicher Veröffentlichung doppelt vergeben. Insoweit dürfte ein offensichtliches Redaktionsversehen vorliegen.

Gesetzes sollen nach Art. 1 Satz 2 auch, soweit dies möglich ist, beim Erlass normativer Rechtsakte durch die Verwaltung angewendet werden.

Gemäß Art. 2 umfasst das durch das VwVfG geregelte Verhalten der öffentlichen Verwaltung zum einen „kollektive und individuelle Verwaltungsakte“ (albanisch: *aktet administrative individuale dhe kolektive*), sodann „Verwaltungsverträge bzw. öffentliche Verträge“ (albanisch: *kontratat administrative/publike*) und schließlich im Gesetz so bezeichnete „Realakte“ (albanisch: *aktet reale*). Art. 105 definiert den Begriff des Verwaltungsakts im Sinne des VwVfG dahin, dass es sich um jede Entscheidung einer Behörde der öffentlichen Verwaltung handelt, die Rechtsfolgen im Einzelfall auslöst. Verwaltungsakte ergehen gemäß Art. 106 in schriftlicher Form, sofern nicht eine andere Form gesetzlich vorgesehen oder nach den Umständen erforderlich ist. Dagegen ist nach Art. 5 des Gesetzes unter einem Realakt im Sinne des albanischen VwVfG eine behördliche Verfügung zu verstehen, bei welcher der Wille der öffentlichen Verwaltung ausgedrückt wird durch Zeichen, Warnhinweise, Tafeln, öffentliche Informationen und dergleichen. Für Realakte sollen gemäß Art. 147 Abs. 1 soweit wie möglich die für Verwaltungsakte geltenden rechtlichen Prinzipien Anwendung finden. Realakte, die von staatlichen Organen ausgehen, müssen zu ihrer Gültigkeit „bestimmt, objektiv und verhältnismäßig“ sein (Art. 147 Abs. 2). Unter einem Verwaltungsvertrag bzw. öffentlichen Vertrag ist nach Art. 6 eine Vereinbarung zu verstehen, bei der zumindest eine der Parteien eine Behörde der öffentlichen Verwaltung bzw. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist und durch die eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung geschaffen, geändert oder zum Erlöschen gebracht wird.

Art. 3 legt ausdrücklich fest, dass unter Behörden (albanisch: *organet administrative*) der öffentlichen Verwaltung im Sinne des VwVfG nicht nur staatliche Zentralorgane mit Verwaltungsaufgaben zu verstehen sind, sondern auch z.B. die Behörden der lokalen Verwaltung und – mit bestimmten Einschränkungen – die Behörden der Militärverwaltung.

Das VwVfG stellt in seinem Teil 1, Kapitel 2, eine Reihe von allgemein anerkannten Grundsätzen des rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns auf, unter anderem die folgenden:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung, Art. 9,
- Grundsatz des Schutzes des öffentlichen Interesses und des Schutzes der Rechte der Bürger, Art. 10,
- Grundsatz der Gleichheit (Diskriminierungsverbote) und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Art. 11,
- Grundsatz der Unparteilichkeit, Art. 12,
- Grundsatz der Haftung für Schäden durch Fehlverhalten der Verwaltung, Art. 14,
- Recht auf a) verwaltungsinterne und b) gerichtliche Überprüfung des Verhaltens der öffentlichen Verwaltung, Art. 18,
- Informationsrechte, Art. 20.

Der Begriff des behördlichen Ermessens (albanisch: *pushteti diskrecial, diskrecioni*) wird in Art. 7 sinngemäß dahin definiert, dass damit das Recht der Behörden der öffentlichen Verwaltung gemeint sein soll, ein gesetzliches Ziel zu erreichen, auch wenn insoweit keine ausdrückliche Spezialermächtigung im Gesetz besteht. Ergänzend dazu be-

stimmt Art. 149, dass das Ermessen im Einklang mit der Verfassung und mit dem Geist der geltenden Gesetze der Republik Albanien auszuüben ist.

In den weiteren Bestimmungen regelt das Gesetz unter anderem Fragen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörden (Art. 22), der Delegation von Kompetenzen (Art. 27 ff.), der Lösung von Kompetenzkonflikten (Art. 35, 36) und – relativ ausführlich – Fragen des Ausschlusses von Behördenmitarbeitern wegen der Möglichkeit der Befangenheit, etwa wegen verwandtschaftlicher Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten (Art. 37 ff.).

2. Einleitung und Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren beginnt entweder von Amts wegen, d.h. auf eigene Initiative der Verwaltung, oder auf Antrag der interessierten Partei (Art. 46). Die interessierte Partei wird in Art. 4 dahin definiert, dass es sich um jede natürliche oder juristische Person oder staatliche Behörde handelt, deren Rechte und Kompetenzen, seien sie individueller oder kollektiver Art, im Verwaltungsverfahren berührt werden können.

Die interessierten Parteien haben gemäß Art. 51 ff. verschiedene Informationsrechte, unter anderem auf Auskunft zum Verfahrensstand und auf Akteneinsicht. Sie können auch eine schriftliche Bestätigung über den Eingang ihrer Eingabe verlangen (Art. 73).

Der für die zu treffende Behördenentscheidung relevante Sachverhalt wird von der Behörde von Amts wegen ermittelt (Art. 80, 81). Zieht die Behörde Sachverständige hinzu, so hat die interessierte Partei das Recht, ihrerseits die gleiche Anzahl von Sachverständigen zu benennen wie die Behörde (Art. 91). Die interessierte Partei ist auf Verlangen der Behörde zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet (Art. 83). Die Beweislast liegt grundsätzlich bei der interessierten Partei; legt sie trotz Aufforderung durch die Behörde die verlangten Beweismittel nicht vor, so kann dies im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden (Art. 82 Abs. 1, Art. 85).

Bestimmungen über besondere Verfahrensarten wie Massenverfahren mit zahlreichen Beteiligten oder Planfeststellungsverfahren für technische Großprojekte enthält das albanische VwVfG in seiner bisherigen Fassung nicht.

Nach Abschluss der Sachverhaltsermittlungen und vor Erlass der Behördenentscheidung haben die interessierten Parteien das Recht, sich zur Sache zu äußern (Art. 93), und zwar schriftlich (Art. 94) oder mündlich (Art. 95). Eine Anhörung der interessierten Partei kann in bestimmten, gesetzlich definierten Fällen unterbleiben, z.B. bei besonderer Dringlichkeit der Angelegenheit oder wenn eine Entscheidung zu Gunsten der interessierten Partei vorgesehen ist (Art. 96).

Die interessierte Partei kann ihren Antrag auch durch schriftliche Erklärung zurücknehmen bzw. auf das geltend gemachte Recht verzichten (Art. 101).

Auffällig erscheinen zahlreiche, über das gesamte VwVfG verstreute Bestimmungen, in denen der Verwaltung Fristen für ein bestimmtes Verhalten vorgegeben werden (vgl. z.B. Art. 36, 42, 49, 51, 53, 59, 61, 76, 77, 110). So gilt nach Ablauf einer Frist von 90 Tagen ab Antragstellung unter bestimmten, im VwVfG näher genannten Voraussetzun-

gen – jedoch vorbehaltlich bestimmter, ebenfalls im VwVfG bestimmter Ausnahmen – der Antrag der interessierten Partei als genehmigt (Art. 76). In anderen, ebenfalls im VwVfG näher bezeichneten Fällen gilt er dagegen nach Ablauf der einschlägigen gesetzlichen Frist als abgelehnt (Art. 77). Die fiktive Ablehnung kann – grundsätzlich zunächst mit dem verwaltungsinternen Rechtsbehelf (albanisch: *ankimi administrativ*), der dem Widerspruch im Sinne des deutschen Verwaltungsrechts entspricht – angefochten werden (Art. 137, 140).

Andererseits können auch der interessierten Partei von der Verwaltungsbehörde Fristen gesetzt werden (z.B. im Sachverhaltsermittlungsverfahren: Art. 85; im Anhörungsverfahren: Art. 94 und Art. 95). Wird das Verwaltungsverfahren von der interessierten Partei länger als sechs Monate nicht mehr betrieben, dann gilt das Verfahren unter Umständen als erledigt. Eine abschließende Sachentscheidung ergeht dann nur noch, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht (Art. 102).

3. Abschluss des Verwaltungsverfahrens, Entscheidung und Folger etwai-ger Mängel der Entscheidung

Die abschließende Entscheidung der Verwaltungsbehörde, die eine auf einen Einzelfall bezogene Rechtsfolge auslöst (eine solche Entscheidung wird, wie oben bereits erwähnt, als Verwaltungsakt definiert, vgl. Art. 105), ergeht grundsätzlich schriftlich (Art. 106) und ist grundsätzlich mit einer Begründung zu versehen (Art. 107 bis Art. 110). Die Begründung muss klar verständlich sein und die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen darlegen (Art. 109).

Eine ausdrückliche Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung lässt sich dem VwVfG dagegen nicht entnehmen (vgl. insbesondere Art. 107 ff.). Art. 107 Abs. 2 deutet lediglich – ohne weitere Präzisierungen – an, dass je nach den Umständen des Einzelfalles über die in dieser Vorschrift genannten, zwingend zu gebenden Informationen hinaus auch weitere Hinweise der Behörde an die interessierten Parteien veranlasst sein können. Insoweit erscheint eine Ergänzung bzw. Klarstellung der aktuellen Regelungen des VwVfG aus rechtsstaatlicher Sicht wünschenswert und geboten.

Leidet ein Verwaltungsakt offensichtlich (albanisch: *flagrant*) an einem der gesetzlich ausdrücklich bezeichneten besonderen Mängel, nämlich Nichterkennbarkeit der den Verwaltungsakt – angeblich – erlassenden Behörde, Kompetenzüberschreitung durch die Behörde oder Verstoß gegen zwingende Vorschriften über die zu beachtende Form oder das einzuhaltende Verfahren (vgl. Art. 115 Lit. a, Art. 116), so hat dies nach den genannten Bestimmungen des VwVfG ohne Weiteres die absolute Unwirksamkeit, d.h. die Nichtigkeit dieses Verwaltungsaktes kraft Gesetzes, zur Folge; einer entsprechenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, die diese Rechtsfolge ausspricht, bedarf es nicht (Art. 117 Abs. 1). Jede interessierte Partei kann gleichwohl verlangen, dass der betreffende Verwaltungsakt für absolut unwirksam erklärt wird; eine solche Entscheidung kann zu jeder Zeit durch die Behörde oder das Gericht getroffen werden (Art. 117 Abs. 2). Ist nur ein Teil des Verwaltungsaktes absolut unwirksam, so wird der gesamte Verwaltungsakt als absolut unwirksam angesehen, wenn der absolut unwirksame Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den absolut unwirksamen Teil nicht erlassen hätte (Art. 117 Abs. 3).

Für den Fall aller sonstigen Mängel (Art. 115 lit. b, Art. 118 Abs. 1) sieht das VwVfG die – zumindest vorläufige – Wirksamkeit des Verwaltungsaktes vor (Art. 119). Dieser ist jedoch – unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Fristen – gemäß Art. 118 Abs. 2 mittels des in Art. 135 ff. vorgesehenen verwaltungsinternen Rechtsbehelfs (albanisch: *ankimi administrativ*) bzw. mittels der in Art. 31, 320 ff. ZPO⁵ vorgesehenen Klage (albanisch: *padia*) vor Gericht anfechtbar. Grundsätzlich kann das Gericht erst nach Erschöpfung des verwaltungsinternen Rechtswegs angerufen werden (Art. 137 Abs. 3 VwVfG).

4. *Verwaltungsinternes förmliches Rechtsbehelfsverfahren*

Die Frist für die Einlegung des verwaltungsinternen Rechtsbehelfs beträgt 30 Tage ab Zustellung der Behördenentscheidung (Art. 140 Abs. 1).

Bleibt die Behörde, bei der der ursprüngliche Antrag von der interessierten Partei gestellt worden ist, länger als drei Monate untätig, so kann ebenfalls der verwaltungsinterne Rechtsbehelf eingelegt werden (Art. 140 Abs. 2).

Der verwaltungsinterne Rechtsbehelf kann sowohl bei derjenigen Behörde eingelegt werden, deren Entscheidung bzw. Verhalten beanstandet wird, als auch bei deren vorgesetzter Behörde (Art. 139). Die Behörde, bei der der ursprüngliche Antrag auf Erlass einer Behördenentscheidung gestellt worden ist, kann dem verwaltungsinternen Rechtsbehelf abhelfen, d.h. sie kann die von der interessierten Partei beantragte Entscheidung erlassen (Art. 142 Abs. 1). Andernfalls hat sie die Sache innerhalb von zwei Wochen der vorgesetzten Behörde vorzulegen, die über den verwaltungsinternen Rechtsbehelf zu entscheiden hat (Art. 142 Abs. 2).

Die zuständige vorgesetzte Behörde ist verpflichtet, innerhalb eines Monats ab Einlegung des verwaltungsinternen Rechtsbehelfs hierüber zu entscheiden (Art. 141 Abs. 1). Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die interessierte Partei Klage vor Gericht erheben (Art. 141 Abs. 2 VwVfG, Art. 328 Abs. 2 ZPO).

⁵ Kodi i Procedurës Civile në Republikën e Shqipërisë (Zivilprozessordnung der Republik Albanien), Gesetz Nr. 8116 vom 29. März 1996 mit späteren Änderungen, ursprüngliche Fassung: Fletorja Zyrtare e Republikës së Shqipërisë (Gesetzblatt der Republik Albanien) 1996, Nr. 9, Seite 343; aktualisierter Text in albanischer Sprache im Internet unter: http://www.qpz.gov.al/botime/kusht_kode/Kodi_Proc_civile.pdf (Abruf vom 19. Juli 2006); Text in englischer Sprache im Internet unter: <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/UNTC/UNPAN014893.pdf> (Abruf vom 19. Juli 2006).

⁶ Ein eigenständiger Gerichtszweig für die Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht in Albanien nach gegenwärtiger Rechtslage nicht, die Eingangszuständigkeit für Verwaltungsstreitsachen liegt bei den allgemeinen Gerichten der ersten Instanz (albanisch: Gjykata e Shkallës së Parë). Die albanische Zivilprozessordnung enthält in den Artikeln 320 bis 333 einige Sonderbestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Verwaltungsstreitsachen. Näheres zum gerichtlichen Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen in der Republik Albanien siehe demnächst: *Dehner, Friedrich*, "Im Land der Skipetaren - Zum Stand des Rechtsschutzes gegen Verwaltungsmaßnahmen in Albanien" in: *Gornig/Schöbener/Bausback/Irmscher* (Hrsg.), *Der Schutz der Menschenrechte im Staats- und Völkerrecht – Gedächtnisschrift für Dieter Blumenwitz* (Verlag Duncker-Humboldt 2007).

Die Klage vor Gericht, soweit es sich um eine Anfechtungsklage handelt, hat nicht automatisch aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der vorläufigen Vollziehung der angefochtenen Behördenentscheidung kann jedoch gemäß Art. 329 ZPO beim Gericht beantragt werden.⁷

Die vorgesetzte Behörde hat bezüglich des eingelegten verwaltungsinternen Rechtsbehelfs gemäß Art. 146 folgende Entscheidungsmöglichkeiten: Sie kann (1. Variante) die angefochtene Behördenentscheidung bestätigen und den verwaltungsinternen Rechtsbehelf zurückweisen. Sie kann (2. Variante) die angefochtene Behördenentscheidung aufheben und dem eingelegten verwaltungsinternen Rechtsbehelf stattgeben. Darüber hinaus kann sie (3. Variante) die angefochtene Behördenentscheidung abändern und dem eingelegten verwaltungsinternen Rechtsbehelf teilweise stattgeben. Schließlich kann sie (4. Variante) die in erster Instanz zuständige Verwaltungsbehörde zum Erlass der beantragten Entscheidung verpflichten, wenn diese bisher untätig geblieben ist.

Auch die Handhabung des behördlichen Ermessens (vgl. Art. 7), das, wie oben bereits ausgeführt, entsprechend der Verfassung und dem Geist der geltenden Gesetze der Republik Albanien auszuüben ist (Art. 149), kann im verwaltungsinternen Rechtsbehelfsverfahren und im gerichtlichen Klageverfahren überprüft werden (Art. 150 VwVfG). Ob und inwieweit allerdings die gerichtliche Überprüfung des behördlichen Ermessens inhaltlichen Schranken unterliegt, wie etwa gemäß § 114 Satz 1 der deutschen VwGO, ist weder dem Wortlaut des albanischen VwVfG noch dem der albanischen ZPO zu entnehmen.

5. Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts und Aussetzung der Vollziehung

Macht die interessierte Partei fristgerecht (vgl. Art. 119 i. V. m. Art. 140) Gebrauch von ihrem Recht auf Einlegung des verwaltungsinternen Rechtsbehelfs, so wird die Vollziehung des angefochtenen belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich ausgesetzt. Dagegen entfällt die aufschiebende Wirkung des verwaltungsinternen Rechtsbehelfs in Steuer- und Abgabenangelegenheiten und bei polizeilichen Anordnungen (Art. 138 Abs. 2 lit. a und b). Sie entfällt ferner, wenn die aufschiebende Wirkung des verwaltungsinternen Rechtsbehelfs ausdrücklich spezialgesetzlich ausgeschlossen ist (Art. 138 Abs. 2 lit. c) oder wenn die sofortige Vollziehung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder aus anderen, im VwVfG allerdings nicht näher spezifizierten Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist (Art. 138 Abs. 2 lit. d). In jedem Fall hat die interessierte Partei ein Recht darauf, darüber informiert zu werden, aus welchen Gründen die aufschiebende Wirkung des verwaltungsinternen Rechtsbehelfs von der Verwaltungsbehörde nicht anerkannt wird (Art. 138 Abs. 3).

Behördliche Maßnahmen des vorläufigen Vollzugs eines angefochtenen Verwaltungsaktes sollen sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken (Art. 132 Abs. 1 und 2). Die interessierte Partei kann die nächsthöhere Verwaltungsbehörde oder das Gericht anrufen, wenn sie der Auffassung ist, die vorstehend genannte Beschränkung würde von derjenigen Verwaltungsbehörde, die den von ihr erlassenen Verwaltungsakt vorläufig

⁷ Näheres dazu siehe demnächst *Dehner, Friedrich*, a.a.O. (vgl. Fn. 6).

vollzieht, nicht hinreichend beachtet (Art. 132 Abs. 3). Im gerichtlichen Verfahren wegen Vollstreckungsschutzes können nur spezifische Mängel des Vollstreckungsverfahrens geltend gemacht werden. Unbeachtlich ist dagegen der Einwand der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes selbst, der den beanstandeten Vollstreckungsmaßnahmen zugrunde liegt (Art. 132 Abs. 4).

Beabsichtigt die Behörde, Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, so hat sie dies der interessierten Partei vor Beginn der Vollstreckung mitzuteilen; dies kann auch zusammen mit der Bekanntgabe des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes erfolgen (Art. 133).

6. *Aufhebung, Ergänzung und Berichtigung von Verwaltungsakten*

In seinen Art. 121 ff. regelt das VwVfG auch verschiedene Möglichkeiten der Aufhebung, Ergänzung und Berichtigung von Behördenentscheidungen. Festzustellen ist, dass die Regelungsdichte des albanischen VwVfG, was die Fragen der Rücknahme bzw. des Widerrufs von Verwaltungsakten angeht, weit hinter diejenigen in den einschlägigen Bestimmungen des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts (vgl. etwa §§ 48 ff. VwVfG des Bundes) zurückbleibt.

7. *Sonstige außergerichtliche Rechtsbehelfsmöglichkeiten*

Abgesehen von den vorstehend erläuterten förmlichen Rechtsschutzmöglichkeiten sieht das albanische VwVfG noch die Möglichkeit einer formlosen Beschwerde gegen eine Behördenentscheidung vor (Art. 135). Damit kann die Aufhebung bzw. Rücknahme oder Änderung einer Behördenentscheidung beantragt werden. Der Antrag kann an den Beamten bzw. die Verwaltungsbehörde gerichtet werden, von dem bzw. von der die beanstandete Behördenentscheidung erlassen wurde. Er kann jedoch auch an die vorgesetzte Behörde gerichtet werden. Der Antrag ist nicht fristgebunden (Art. 136 Abs. 1) und entfaltet keine aufschiebende Wirkung (Art. 136 Abs. 4). Die Stelle, die für die Entscheidung über die formlose Beschwerde zuständig ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Unterschied zwischen einer formlosen Beschwerde und einem förmlichen verwaltungsinternen Rechtsbehelf (Art. 136 Abs. 3). Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine mit Begründung versehene Antwort binnen eines Monats ab Einlegung der formlosen Beschwerde.

Darüber hinaus kann sich gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 8454 vom 4. Februar 1999⁸ jede Einzelperson, jede Gruppe von Einzelpersonen und jede Nichtregierungsorganisation an den sog. Volksanwalt (albanisch: *Avokati i Popullit*) – in Anlehnung an skandinavische Vorbilder auch *Ombudsmann* genannt – wenden mit der Behauptung, ihre Rechte, Freiheiten oder rechtlich geschützten Interessen seien durch die öffentliche Verwaltung verletzt worden. Gemäß Art. 44 Abs. 3 Lit. c VwVfG hat der Volksanwalt sogar das

⁸ Fletorja Zyrtare e Republikës së Shqipërisë (Gesetzblatt der Republik Albanien) 1999, Nr. 5, Seite 152, mit späteren Änderungen; der aktualisierte Text des Gesetzes ist in albanischer und englischer Sprache im Internet abrufbar auf der Homepage des Volksanwaltes unter: <http://www.avokatipopullit.gov.al/> (Abruf vom 19. Juli 2006).

Recht, ein Verwaltungsverfahren zu initiieren und sich daran zu beteiligen. Die Befugnisse des Volksanwalts im Falle der Feststellung einer Gesetzesverletzung beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf Empfehlungen gegenüber den betroffenen Behörden, Information des Parlaments und die Veröffentlichung der Ermittlungsergebnisse (Art. 21 ff. des Gesetzes Nr. 8454).

III. Abschlussbemerkung

Der vorstehende Überblick über das albanische VwVfG zeigt, dass in der Republik Albanien Regelungen über das allgemeine Verwaltungsverfahren bestehen, die – bei konsequenter Einhaltung – ein rechtsstaatlichen Anforderungen weitgehend gerecht werden – des Verwaltungshandeln sowie auch einen weitgehend effektiven verwaltungsinternen Rechtsschutz gegen hoheitliches Handeln ermöglichen. Diese Feststellung erscheint umso bemerkenswerter, als in Albanien – historisch bedingt und anders als in den übrigen Staaten des westlichen Balkans – die Begriffe des Verwaltungsrechts und des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Verwaltung offensichtlich erst nach der politischen Wende gegen Ende des 20. Jahrhunderts allgemein in ihrer Bedeutung erkannt worden sind. Kenner der Verhältnisse in der albanischen Verwaltung weisen allerdings auch darauf hin, dass die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des VwVfG noch Defizite erkennen lassen⁹. Für die Aus- und Fortbildung des Verwaltungs- und Justizpersonals bestehen spezielle Einrichtungen, wie etwa das „*Training Institute of Public Administration*“ (albanisch: *Instituti i Trajnimit të Administratës Publike*)¹⁰ oder die „*School of Magistrates*“ (albanisch: *Shkolla e Magjistraturës*)¹¹. Angesichts der jahrzehntelangen weitgehenden Isolation Albaniens von der Außenwelt erschiene es freilich unrealistisch und unangemessen, von den albanischen Behörden bereits heute die gleiche Verwaltungskraft erwarten zu wollen wie von den Behörden anderer Staaten, die auf eine jahrzehntelange moderne rechtsstaatliche Verwaltungstradition zurückblicken können.

⁹ Vgl. etwa die Ausführungen von *Gent Ibrahim*, Executive Director Institute for Policy and Legal Studies Tirana, vom Dezember 2005 zum Thema „*Administrative Procedures in Albania: Main Features and Drawbacks*“, dort insbesondere im letzten Abschnitt, im Internet abrufbar unter: <http://www.sigmaxweb.org/dataoecd/58/55/35936496.pdf> (Abruf vom 19. Juli 2006). Auch die im Rahmen der eingangs erwähnten *Technical Assistance Mission* aus zahlreichen Gesprächen mit albanischen Juristen gewonnenen Erfahrungen bestätigen diesen Gesamteindruck.

¹⁰ Informationen hierzu im Internet, in albanischer und englischer Sprache, z.B. unter http://www.itap.gov.al/english_index.html (Abruf vom 19. Juli 2006).

¹¹ Informationen hierzu im Internet, in albanischer und englischer Sprache, z.B. unter <http://www.magjistratura.edu.al/index.php> (Abruf vom 19. Juli 2006).